

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2022

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 12

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter www.baloise.ch zu finden.

2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Basler Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden. Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet.

Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

Mit der Baloise KMU Geschäftsversicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend, zusammengestellt werden. Einzelne oder in Kombination können folgende Produktlinien abgeschlossen werden:

- Betriebs-Haftpflichtversicherung
- Betriebsrechtsschutzversicherung
- All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch
- Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch
- Hygieneversicherung
- Technische Versicherung
- Transportversicherung

Die Details (Produktlinie, Deckungselemente, Versicherungssummen, Leistungsbegrenzungen, Prämien, Selbstbehalte) zum gewählten Versicherungsschutz sind in der Offerte und nach Vertragsabschluss im Versicherungsvertrag dokumentiert.

3.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Wird ein Versicherter mit Haftpflichtansprüchen konfrontiert, prüft die Basler die Ansprüche, entschädigt berechnete und wehrt unberechtigte ab.

Der Versicherungsschutz beinhaltet insbesondere die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden

- aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko)
- aus betrieblichen Vorgängen (Betriebsrisiko)
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktisiko).

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung
- aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen
- im Zusammenhang mit besonderen Produkten und Stoffen
- im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltauswirkungen

3.2 Betriebsrechtsschutzversicherung

Die Betriebsrechtsschutzversicherung bietet Versicherungsschutz bei einer Vielzahl von rechtlichen Angelegenheiten, mit denen ein Unternehmen konfrontiert sein kann.

Die Grunddeckung umfasst sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, den folgenden Versicherungsschutz:

- Betriebsrechtsschutz
- Firmenwagenrechtsschutz
- Lenkerrechtsschutz

Der Versicherungsschutz kann abhängig von der Betriebsart erweitert werden mit:

- Erweiterter Vertragsrechtsschutz
- Wettbewerbsrechtsschutz
- Inkasso Rechtsschutz
- All Rights Rechtsschutz
- Vermieterrechtsschutz
- Familienrechtsschutz für Firmeninhaber

Die Höhe der Versicherungssummen je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsvertrag entnehmen.

Nicht versichert sind unter anderem

- Schadenersatz und Genugtuung
- Die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird
- Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, wenn ein Ausweisentzug rechtskräftig angeordnet wird
- Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

3.3 All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Versicherte Sachen, Kosten und Erträge sind:

→ **Geschäftsinventar**

Sämtliches dem Versicherungsnehmer gehörendes Geschäftsinventar einschliesslich geleasten oder gemieteten Sachen, Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sowie dem Versicherungsnehmer von Dritten anvertraute Sachen

- Waren
- Technische Einrichtungen
- Übrige Einrichtungen
- Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) und unbemannte Luftfahrzeuge

→ **Geldwerte**

Geldwerte als liquide Mittel im Eigentum des Versicherungsnehmers, einschliesslich dem Versicherungsnehmer anvertraute Geldwerte

→ **Übrige Sachen**

- Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden
- Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, sowie von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers

→ **Kosten**

Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen. Zum Beispiel für Aufräumung, Bergung, Entsorgung, Dekontamination, Schlossänderung, Notmassnahmen (wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser), Wiederherstellung von Daten

→ **Betriebsunterbruch**

Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

→ **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**

Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende/n physische/n Beschädigung, Zerstörung oder Verlust.

Nicht versichert sind unter anderem

- Cyberereignisse (z.B. Malware) ohne physischen Schaden
- Schäden, welche kantonal versichert werden müssen
- einfacher Diebstahl, Verlieren, Verlegen, Inventurmanko
- Selbstverderb, Schwund, Verdunstung von Waren
- Schäden an Sachen, welche unmittelbar durch deren Herstellung oder Bearbeitung verursacht werden

Der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht erweitert werden auf:

- einfachen Diebstahl
- Beschädigung von Verglasungen gemieteter Gebäude/Räumlichkeiten
- Warenverderb

3.4 Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Geschäftsinventar**
Sämtliches dem Versicherungsnehmer gehörendes Geschäftsinventar einschliesslich geleasteter oder gemieteter Sachen, Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sowie dem Versicherungsnehmer von Dritten anvertraute Sachen
 - Waren
 - Einrichtungen
 - Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) und unbemannte Luftfahrzeuge
- **Geldwerte**
Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter
- **Übrige Sachen**
 - Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden
 - Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, sowie von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers
- **Kosten**
Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen. Zum Beispiel für Aufräumung, Entsorgung, Dekontamination, Schlossänderung, Notmassnahmen (wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser), Wiederherstellung von Daten
- **Betriebsunterbruch**
Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
- **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**
Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge können gegen folgende Gefahren und Schäden versichert werden:

- **Feuer/Elementarereignisse**
Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben).
- **Erdbeben und vulkanische Eruptionen (nur zusammen mit Feuer/Elementarereignisse versicherbar)**

- **Erweiterte Deckung (nur zusammen mit Feuer/Elementarereignisse versicherbar)**

Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Sprinkler-Leckage, Flüssigkeitsschäden, Schmelzschäden, Fahrzeuganprall, Gebäudeeinsturz sowie radioaktive Kontamination.

- **Einbruchdiebstahl/Beraubung**

Einbruchdiebstahl, Beraubung und daraus entstehende Beschädigung/Vandalismus.

- **Wasser**

Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungen. Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude. Schäden durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grund und Hangwasser im Innern des Gebäudes.

- **Glasbruch**

Bruchschäden an Gebäude-, Mobiliar- und Fahrzeugverglasungen

Der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht erweitert werden auf:

- einfachen Diebstahl (nur in Ergänzung zur Versicherung von Einbruchdiebstahl/Beraubung)
- Warenverderb

3.5 Hygieneversicherung

Mit der Baloise Hygieneversicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend zusammengestellt werden. Einzelne oder in Kombination können folgende Deckungen abgeschlossen werden:

- Hygiene
- Bettwanzen

3.5.1 Hygiene

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Lebensmittel**

- **Kosten**

Nachgewiesene Kosten für ärztliche Untersuchungen (z.B. Impfungen, Labor- oder Betriebsuntersuchungen) sowie Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Transportmittel. Ebenso versichert sind Kosten für Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung von Lebensmitteln und Einrichtungen

- **Betriebsunterbruch**

Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

- **Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot**

Lohnkosten des Geschäftsinhabers und von Personal des Versicherungsnehmers, denen es aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht mehr erlaubt ist, im Betrieb zu arbeiten

→ **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**

Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein direkt zuliefernder oder abnehmender Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Nicht versichert sind unter anderem

- Schäden infolge natürlichen Verderbs von Lebensmitteln
- Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen und Ratten
- Ertragsausfall und Mehrkosten als Folge von Kapitalmangel, der durch einen versicherten Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.

3.5.2 Bettwanzen

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Sachen**
Schäden, die durch den Befall von Bettwanzen an Sachen und in versicherten Räumen des Versicherungsnehmers entstehen.
- **Kosten**
Kosten für die Identifikation und Bekämpfung von Bettwanzen sowie Kosten für die Abfuhr Ablagerung und Vernichtung von beschädigten Sachen.
- **Betriebsunterbruch**
Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn Räumlichkeiten durch den Befall von Bettwanzen vorübergehend nicht weitervermietet oder weiterbenutzt werden können

3.6 Technische Versicherung

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

Dem Versicherungsnehmer gehörende, durch ihn geleaste oder gemietete Sachen, inklusive Neuanschaffungen und Wertsteigerungen. Es müssen alle Sachen einer Gruppe versichert werden.

- **Maschinen, technische Anlagen, Apparate und Geräte**
 - ausschliesslich am Versicherungsort eingesetzte stationäre und mobile Sachen (z.B. Produktionsmaschinen, Leuchtreklamen, Hubstapler)
 - mobile Sachen, welche auswärts eingesetzt werden (z.B. Baukrane, Bagger ohne Kontrollschild, Messgeräte)

Zusätzlich versicherbar sind: Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

- **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)**
Mit blauem, grünem, braunem oder gelbem Kontrollschild:
 - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die zur Verrichtung von Arbeiten (wie Sägen, Fräsen, Spalten, Dreschen, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegung, Schneeräumung etc.) gebaut sind
 - Fahrbare Maschinen, fest installiert auf Anhängern
 - Ausnahmefahrzeuge, die wegen ihrer Bauart bzw. ihres Verwendungszweckes den Vorschriften über Masse und Gewichte nicht entsprechen

- Landwirtschaftliche Fahrzeuge für Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
- Motorfahräder

Technische An- oder Aufbauten, fest installiert auf Fahrzeugen mit weissem oder schwarzem Kontrollschild. Die Fahrzeuge selbst sind nicht versichert.

Zusätzlich versicherbar sind: Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

- **Informationstechnik (IT)**
 - EDV-Anlagen und -Geräte (Hardware), z.B. Server, PC, Notebook
 - Geräte der Kommunikationstechnik
 - Sicherheits- und Überwachungsanlagen
 - Kassensysteme
- **Unbemannte Luftfahrzeuge**
ohne Bewilligungspflicht (z.B. Drohne)
- **Kosten**
 - Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
 - Bauleistungen, Bewegungs- und Schutzkosten
 - Technische Verbesserungen und Wiederbeschaffungsmehrkosten
- **Betriebsunterbruch**
 - Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Schadens vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
 - Für Informationstechnik (IT) und unbemannte Luftfahrzeuge: Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes (inkl. besondere Auslagen)

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert bei:

- **Beschädigung oder Zerstörung**
durch äussere Einwirkungen (z.B. Kollision, Herunterfallen, Eindringen von Fremdkörpern oder Flüssigkeiten, falsche Bedienung) und innere Ursachen (z.B. Kurzschluss, Überlast, Materialfehler)

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) kann die Deckung eingeschränkt werden auf «Schäden durch gewalttätige äussere Einwirkungen».

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden auf:

- **Diebstahl**
Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einfacher Diebstahl
- **Verlust infolge Unzugänglichkeit**
z.B. Absturz in unwegsamem Gelände, stecken bleiben, Versinken oder Verschütten

sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild), Informationstechnik (IT) sowie unbemannte Luftfahrzeuge auf:

→ **Feuer/Elementarereignisse ***

Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben).

* nicht möglich, wenn im gleichen Versicherungsvertrag die «Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch» eingeschlossen ist.

Zusätzlich kann versichert werden:

→ **Daten-Versicherung**

- Kosten für die Datenwiederherstellung
- Mehrkosten bei Unterbruch der IT-Systeme

als Folge eines

- physischen Ereignisses (Data Basis), z.B. Beschädigung der Harddisk
- Cyber-Ereignisses (Data Plus), z.B. Hacking, Computervirus

3.7 Transportversicherung

Versicherbare Sachen und Kosten sind:

→ **Sachen**

Schäden an Waren aus dem Produktions-, Handels- und Geschäftsbereich des Versicherungsnehmers), Einrichtungen (wie Maschinen und technische Anlagen, Apparate, Geräte, Instrumente, Mobiliar) des Versicherungsnehmers, Anvertrautes Dritteigentum sowie Messe- und Ausstellungsmaterial

→ **Kosten**

Als Folge eines Schadens an den versicherten Sachen:

- Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- Fracht- und Überzeitkosten
- Messe- und Ausstellungskosten
- Vertragsstrafen

Die genannten Sachen und Kosten sind versichert bei:

→ **Beschädigung und Zerstörung**

- während Transporten
- an Messen und Ausstellungen

→ **Beschädigung**

- bei Verschiebungen auf dem Werkareal

Mitversichert sind Beiträge zur Havarie-Grosse.

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden auf:

→ **Streik, Unruhen, Terrorismus**

Beschädigung oder Verlust

- unmittelbar verursacht durch aus politischen und sozialen Motiven handelnde Streikende und Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen aller Art beteiligen oder verursacht durch gewalttätige oder böswillige Handlungen.

- die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

→ **Temperatureinflüsse oder -schwankungen**

Schäden durch Verderb von temperaturgeführten Sachen als Folge eines Temperatureinflusses oder -schwankung, sofern

- sich die Sachen bei Beginn vom Transport in einwandfreiem Zustand befinden, und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgte und
- der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat (u.a. Information und Instruktion an Spediteur/Frachtführer), dass die vorgeschriebenen Temperaturen während dem Transport eingehalten werden.

Nicht versichert sind unter anderem:

- Geldwerte, Münzen und Medaillen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Armband- und Taschenuhren
- Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert
- Notebooks sowie mobile Kleingeräte
- Lebende Tiere
- Schütt- und Massengutladungen
- Sachen, die durch den Versicherungsnehmer im Rahmen einer Frachtführertätigkeit für einen Dritten gegen Entgelt transportiert werden
- Schäden als Folge von ungeeigneter oder ungenügender Verpackung, sofern das zu transportierende Gut eine Verpackung erfordert
- Schäden durch Vorgänge, die in der Natur der Sache liegen, wie Selbstverderb, Schwund, Abgang, Verdunstung, Gewichtsverlust
- Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Wechsel von Farbe, Geschmack, Struktur, Aussehen
- Schäden durch ungetreue Geschäftsbesorgung, unbewiesenen Verlust, Inventurmanko.
- Schäden an Sachen bzw. Teilen davon, welche unmittelbar verursacht werden durch Produktions- und Bearbeitungsvorgänge)
- Schäden welche die Sachen nicht unmittelbar betreffen (wie Liege- und Standgelder, Kurs- oder Preisverluste)

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

4.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Die Versicherung gilt - je nach Betriebsart - für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht bzw. für Schadenersatzansprüche, die während der Vertragsdauer erhoben werden.

Bei den Planerberufen sind auch Ansprüche aus Schäden und Mängeln versichert, welche während der Vertragsdauer oder durch versicherte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Garantiarbeiten nach Vertragsende verursacht werden und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten.

Bei Festen, Ausstellungen, Umzügen und sportlichen bzw. kulturellen Veranstaltungen in Form eines Kurzfristvertrages gilt die Versicherung für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt der Versicherungsschutz weltweit. In Bezug auf direkte Exporte von Produkten durch den Versicherungsnehmer nach USA oder Kanada jedoch nur, sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

4.2 Betriebsrechtsschutzversicherung

Gedeckt sind Rechtsfälle, deren für das Ereignis massgebende Datum während der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegt und dieses nach Ablauf einer allfälligen Wartefrist eingetreten ist, sofern die Fallanmeldung spätestens 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss den versicherten Risiken sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauern des Vertrages auftritt, nicht in eine allfällige Wartefrist fällt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt, bei Streitigkeiten infolge Krankheit ab Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit objektiv vorhersehbar.

Versichert sind Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

4.3 All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten eintreten. Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb dieser Versicherungsorte sowie während Transporten gilt die Versicherung weltweit.

Für Erdbeben ist die Deckung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

4.4 Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten eintreten.

Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb dieser Versicherungsorte gilt die Versicherung weltweit.

Für Elementarschäden im Rahmen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung, für Erdbeben und vulkanische Eruptionen sowie für Schäden infolge von inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen ist die Haftung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

4.5 Hygieneversicherung

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den durch den Versicherungsnehmer benutzten Standorten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,

in welchen die versicherten Tätigkeiten gemäss Versicherungsvertrag verrichtet werden, eintreten.

4.6 Technische Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, jedoch frühestens

- für betriebsfertig gelieferte Sachen, mit der mangelfreien Übernahme am Versicherungsort
- für Sachen, die erst am Versicherungsort betriebsfertig montiert werden, wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den Versicherungsorten (ständig benützte Standorte) des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

Für Sachen in Zirkulation und Sachen, die sich vorübergehend auswärts befinden, gilt die Versicherung je nach Vereinbarung an beliebigen Orten (in CH, FL, A, D, F, I) oder weltweit.

4.7 Transportversicherung

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum:

- für Transporte, Messe und Ausstellungen, welche während der Vertragsdauer begonnen haben. Sie gilt je nach Vereinbarung weltweit, oder innerhalb Europa (EU- und EFTA-Mitgliedstaaten inkl. Türkei, Grossbritannien und Nordirland), oder innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.
- für Verschiebungen während der Vertragsdauer auf dem Werkareal des Versicherungsnehmers innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum

Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halbjährliche und vierteljährliche Zahlungsweise kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück.

Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht) und der Basler ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrerhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Gefahrpräventive Obliegenheiten im Versicherungsvertrag (z.B. zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen) sind einzuhalten.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Basler gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot).

Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Betriebs-Haftpflichtversicherung:

Die Verhandlungen werden mit dem Geschädigten von der Basler als Vertreterin der Versicherten geführt. Erachtet die Basler den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Betriebsrechtsschutzversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen Rechtsfall, für den er Leistungen beanspruchen möchte, schnellstmöglich bei der Basler anzumelden.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthalten sich der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten jeglichen Eingriffs.

Verletzen der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte schuldhaft die vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel die Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch / Sach-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch / Technische Versicherung / Transportversicherung:

- Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege)
- Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat
- Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

Für die Transportversicherung gilt zudem, dass:

- bei Post-, Eisenbahn- oder Lufttransporten von der Transportanstalt eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen ist
- die von der Basler oder vom Havariekommissar angeordneten Massnahmen bezüglich Schaden und Regressrechten die Basler nicht zur Leistung verpflichten
- der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die Rechte gegenüber Dritten sicherzustellen, welche für einen Schaden haftbar gemacht werden können.
- für äusserlich erkennbare Schäden gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen ist, bevor die Waren in Empfang genommen werden
- für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen schriftlich anzubringen sind
- der Frachtführer zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern ist
- ohne das Einverständnis der Basler der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen darf.

Hygieneversicherung:

- Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege)
- Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

9. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenzeitpunkt
<i>Beide Vertragsparteien</i>	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beantragt wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
	Schadenfall, für den bei der Assista eine Leistung beantragt wurde	Versicherer: spätestens bei Fallabschluss	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
	Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis des Fallabschlusses	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer	

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenzeitpunkt
<i>Versicherungsnehmer</i>	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrenerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
<i>Versicherer</i>	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrenerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

Besondere Erlöschengründe	Erlöschenzeitpunkt
<i>Der Versicherungsvertrag erlischt bei Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)</i>	Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR)
<i>Der Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)</i>	Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR)

10. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Basler insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung

Die Basler bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet.

Allenfalls erhält die Basler auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung

Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Basler nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Basler dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Basler gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Basler bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Basler zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Basler schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Basler auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Basler an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung

Die Basler kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenaustausch

Allenfalls nimmt die Basler zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Arbeitsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Basler dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht.

Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Basler festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben ist die Basler am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein.

Im Rahmen der Schadenabwicklung kann die Basler eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Basler einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter www.svv.ch/de/his zu finden.

Rechte in Bezug auf Daten

Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Basler über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Basler zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer

Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Basler nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Basler zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Datenschutz:

www.baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Basler Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
www.ombudsman-assurance.ch

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen der Baloise KMU Geschäftsversicherung setzen sich zusammen aus:

- den Produktlinien übergreifenden Allgemeinen Bestimmungen (AB)
- den Produktlinien übergreifenden Besonderen Bedingungen (BB)
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) je versicherter Produktlinie
- allfälligen Zusätzlichen Allgemeinen Bedingungen (ZAB) zu den versicherten Produktlinien
- allfälligen Besonderen Bedingungen (BB) zu den versicherten Produktlinien

Diese Vertragsbedingungen gelangen in der aufgeführten Rangfolge zur Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen

Beginn und Dauer der Versicherung

AB1.1

Der Vertrag und die einzelnen Versicherungsdeckungen beginnen an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich in der Regel am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche oder eine mittels Textnachweis verfasste Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Der Vertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Die von einer Änderung betroffene Produktlinie oder aber der gesamte Versicherungsvertrag kann gekündigt werden.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Die Versicherungsdeckung für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen in den Transportdeckungen.

AB1.2

Kündigung im Schadenfall

Nach jedem versicherten Schaden- bzw. Rechtsfall für den Leistung beansprucht wurde, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung bzw. Fallabschluss in der Rechtsschutzversicherung die betroffene Produktlinie oder aber den gesamten Versicherungsvertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
- die Basler 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Anpassung des Vertrages

AB2

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Basler kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt (z.B. Entschädigungsgrenze bei Elementarereignissen).

Insbesondere behält sich die Basler eine Prämienanpassung vor, wenn sich eine Differenz in den Berechnungsgrundlagen (wie z.B. Umsatz) von über 30% gegenüber den im Vertrag festgehaltenen Werten ergibt.

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintreffen.

Anzeigepflicht

AB3

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

Gefahrserhöhung und -minderung

AB4

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienerrhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Basler, unter Vorbehalt von deren Annahme, wirksam. Lehnt die Basler eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Basler mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Sorgfaltspflichten

AB5

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zur Schadenverhütung und –minderung zu treffen.

Meldestelle

AB6

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Basler zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

Gebühren

AB7

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

AB8

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

AB9

Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht wurde. Vorbehalten bleiben ferner zwingend anwendbare gesetzliche Vorschriften.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht

AB10

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen (Wohn-) Sitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei (Wohn-) Sitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Rechtsstreitigkeiten

AB11

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind Klagen zu richten an:
Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel

Maklerklausel

AB12

Wickelt ein Makler den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler ab, so ist dieser von der Basler und dem Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen zu bevollmächtigen. Diese gelten dem Empfänger als zugegangen, sobald sie beim Makler eingegangen sind. Die Basler und der Versicherungsnehmer verpflichten den Makler zur unverzüglichen Weiterleitung dieser an die betreffenden Parteien.

Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch die Basler erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Basler keine Verbindlichkeit.

Die Prämienzahlung gilt erst als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei der Basler eingetroffen ist.

Bei einem Schadenereignis muss der Versicherungsnehmer nebst dem Makler auch die Basler sofort benachrichtigen. Entschädigungen werden dem Anspruchsberechtigten direkt ausbezahlt.

Schriftlichkeit und Textnachweis

AB13

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform („schriftlich“) oder an die Textform („Textnachweis“) an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Basler schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit („schriftlich“), ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis „mittels Textnachweis“ vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle, rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

Allgemeine Vertragsbedingungen

Hygieneversicherung

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind ausschliesslich im Sinne der in den Definitionen genannten Begriffsinhalte zu verstehen. Die Definitionen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.

Versichert sind, soweit im Versicherungsvertrag aufgeführt:

Hygiene

Versicherungsschutz

HY1

Versichert sind Schäden durch oder als Folge von

- Beseitigung und Aufbereitung von kontaminierten oder kontaminationsverdächtigen *Lebensmitteln*
- Betriebsschliessung, Teilbetriebsschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit der versicherten Unternehmung (Betriebsunterbruch)
- individuellem Tätigkeitsverbot von im versicherten Unternehmen beschäftigten Personen (Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot)
- Betriebsschliessung, Teilbetriebsschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit von direkt zu liefernden oder direkt abnehmenden *Fremdbetrieben* (Rückwirkungsschäden)

sofern eine zuständige Behörde diese Massnahme verfügt hat, zur Verhinderung der Verbreitung von in HY3 aufgeführten Krankheitserregern, mit dem Ziel, dadurch die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch *Lebensmittel* aus dem versicherten Betrieb zu verhindern.

Die Massnahme muss durch eine zuständige Schweizerische oder Liechtensteinische Behörde ausgesprochen werden.

Nach EN 45001/ISO 17025 akkreditierte Labors gelten den Behörden als gleichgestellt.

Bei Rückwirkungsschäden und Schäden an *Lebensmitteln* ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein müssen die Massnahmen durch die Behörde des jeweiligen Landes angeordnet werden.

HY2

Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

HY2.1

Lebensmittel

Schäden an kontaminierten oder kontaminationsverdächtigen *Lebensmitteln* aufgrund eines durch Artikel HY1 versicherten Ereignisses.

Versichert sind

- Eigene *Lebensmittel*
- *Lebensmittel* von Dritten, solange der Versicherungsnehmer dafür gesetzlich oder vertraglich haftet
- *Lebensmittel*, die bereits an Dritte ausgeliefert wurden, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die *Lebensmittel* bei ihm eingekauft und infiziert worden sind.

HY2.1.1

Milben, Schwabenkäfer, Mehlwürmer

Die Beseitigung und Aufbereitung von kontaminierten oder kontaminationsverdächtigen *Lebensmitteln* ist bei Befall von Milben, Schwabenkäfer und Mehlwürmern auch ohne behördlich verfügte Massnahme mitversichert.

HY2.1.2

Fremd- und Inhaltsstoffe

Mitversichert sind auch Sachschäden an versicherten *Lebensmitteln* infolge von Kontamination der *Lebensmittel* durch Stoffe, die in der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) und der Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH) erfasst sind. Ein Schaden wird anerkannt, wenn zum Zeitpunkt des in Frage stehenden Schadenereignisses Rückstandshöchstgehalte (RHG) überschritten wurden und dadurch die *Lebensmittel* im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung wegen Gesundheitsgefährdung nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Die RHG sind in der VHK und der VPRH abschliessend aufgeführt. Unter Fremd- und Inhaltsstoffen sind Pestizide, Metalle, Metalloide, Pflanzenhormone sowie spezielle Stoffe wie Nitrat oder Jod zu verstehen.

HY2.2

Betriebsunterbruch

HY2.2.1

Ertragsausfall und Mehrkosten

Ertragsausfall abzüglich eingesparter Kosten, wenn der Betrieb einer versicherten Unternehmung als Folge eines durch HY1 versicherten Ereignisses vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Mehrkosten, die während der Unterbrechungsdauer für die Aufrechterhaltung des Betriebs einer versicherten Unternehmung im mutmasslichen Umfang wirtschaftlich erforderlich sind. Allfällige Minderkosten werden mit den *Mehrkosten* verrechnet.

Es gilt die vertraglich vereinbarte *Haftzeit*.

HY2.3

Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot

Lohnkosten des Geschäftsinhabers und von Personal des Versicherungsnehmers, denen es aufgrund eines durch HY1 versicherten Ereignisses nicht mehr erlaubt ist, im Betrieb zu arbeiten.

Es gilt die vertraglich vereinbarte *Haftzeit*.

HY2.4

Rückwirkungsschäden

Ertragsausfälle und *Mehrkosten*, die entstehen, wenn ein direkt zuliefernder oder direkt abnehmender *Fremdbetrieb* von einem nach HY1 versicherten Schadenereignis betroffen ist und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Die Haftung beginnt mit der Wirksamkeit der behördlichen Massnahme beim *Fremdbetrieb*.

Es gilt die vertraglich vereinbarte *Haftzeit*.

HY3

Versicherte Krankheitserreger

Versicherungsschutz besteht für folgende Krankheitserreger, die auf Menschen übertragbar und in der Regel meldepflichtig sind. Die nachfolgende Auflistung ist abschliessend:

- a) Bakterien/Bakterientoxine:
 - *Bacillus Cereus* ist ein *Lebensmittel* vergiftendes Bakterium, Verursacher von Magen-Darm-Erkrankungen
 - *Brucella* Bakterien, Verursacher der Brucellose
 - *Campylobacter* Bakterien, Verursacher der Campylobakteriose (Magen-Darm-Erkrankung)
 - *Clostridium botulinum* bzw. seine Sporen, Verursacher einer Lebensmittelvergiftung, die Botulismus genannt wird
 - Enterohämorrhagische *Escherichia coli* (EHEC, VTEC/STEC) führen zu Lebensmittelvergiftungen
 - *Legionella* Bakterien, Verursacher der Legionellose
 - *Listeria* Bakterien, Verursacher der Listeriose
 - *Salmonella* Bakterien verursachen Erkrankungen bei Menschen und Tieren
 - *Salmonella enterica* Serotyp Typhi bzw. Paratyphi A, B und C verursachen beim Menschen schwere Erkrankungen;
 - *Shigella* Bakterien, Verursacher der Shigellose (Magen-Darm-Erkrankung)
 - *Staphylococcus aureus*., Verursacher von verschiedenen Krankheiten wie z.B. Hautinfektionen
- b) Parasiten
 - *Echinococcus multilocularis* ist ein Parasit, der Fuchsbandwurm genannt wird
 - *Giardia lamblia*, Verursacher von Magen-Darm-Erkrankungen (Giardiasis)
 - *Taenia solium*, der Schweinebandwurm ist ein parasitisch lebender Wurm im Darm vom Menschen
 - Trichinen (Fadenwürmer), Verursacher von Trichinellose (Magen-Darm-Erkrankung)
- c) Pilze
 - Toxische Pilze bilden giftige Stoffe in *Lebensmitteln*, welche als Mykotoxine bezeichnet werden
- d) Viren
 - Noroviren, Verursacher von Magen-Darm-Erkrankungen

Kein Versicherungsschutz besteht für

HY4

- a) Sachen, Kosten und Erträge
 - Fleisch, das von der amtlichen Fleischkontrolle als untauglich oder mit Einschränkungen als tauglich erklärt wird. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischkontrolle unterliegen
 - *Lebensmittel*, die bereits bei Übernahme mit übertragbaren Krankheitserregern infiziert waren
 - Kosten für Untersuchungen zum Schadennachweis
 - Kosten für Risikoverbesserungen und Präventionsmassnahmen (auch behördlich angeordnete)
 - Ertragsausfall und Mehrkosten als Folge von Kapitalmangel, der durch einen versicherten Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird
- b) Schäden
 - infolge Übernahme von *Lebensmitteln*, deren Infektion oder der Verdacht einer Infektion dem Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten bekannt war oder bei üblicher Sorgfalt hätte bekannt sein müssen
 - infolge natürlichen Verderbs von *Lebensmitteln*
 - die durch Radionuklide sowie Schäden bei Milch und Milchprodukten, die durch pharmakologische Wirkstoffe mit präventiver oder therapeutischer Wirkung verursacht wurden
 - die durch den Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten bei Verstoss gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Auflagen entstanden sind
 - an oder als Folge von *Lebensmitteln*, an welchen durch absichtliches Abweichen von der üblichen Herstellungspraxis Hygienemängel entstanden sind
 - infolge von Schädlingen wie Mäusen oder Ratten
 - bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, tauendem Permafrost, radioaktiver Kontamination oder Veränderung der Atomstruktur
 - die nicht auf eine der versicherten Sachen, Kosten und Erträge dieses Versicherungsvertrags zurückzuführen sind, wie:
 - vertragliche Haftpflicht gegenüber Dritten
 - Kosten für den Rückruf von *Lebensmitteln* und/oder Waren
 - Empfehlungen Dritter, die für die Behörden unerheblich sind
 - behördliche Massnahmen, die nicht unmittelbar zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten durch *Lebensmittel* dienen, wie zum Beispiel Betriebssanierungen

HY5

Versicherte Leistungen

HY5.1

Lebensmittel

Entschädigt wird für die versicherten *Lebensmittel* der Ersatzwert bei Schadeneintritt, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

Als Ersatzwert gilt bei:

- Selbst hergestellten *Lebensmitteln* sowie Naturerzeugnissen der *Marktpreis*
- Eingekauften *Lebensmitteln* der Einstandspreis

Können *Lebensmittel* aufbereitet werden, wird die Aufbereitung, das Um- oder Neuverpacken sowie ein allfälliger Minderwert vergütet.

HY5.2

Kosten

Bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert sind Kosten als Folge eines versicherten Schadenereignisses. Dazu gehören:

- Nachgewiesene Kosten für ärztliche Untersuchungen (inkl. Laboruntersuchungen) und Impfungen von Personen, die im Betrieb tätig sind, und solchen, die mit diesen in Hausgemeinschaft leben, subsidiär zu bestehenden Krankenversicherungen
- Kosten für Betriebsuntersuchungen im Zusammenhang mit einer Infektion oder einer Kontamination
- Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Transportmittel und daraus entstehende Sachschäden an Einrichtungen, Gebäuden und Transportmitteln
- Desinfektionskosten, Ersatz- oder Wiederaufbereitungskosten von versicherten *Lebensmitteln*
- Kosten für die Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung von *Lebensmitteln* und Einrichtungen an nächsten geeigneten Ort
- Kosten für das Umfüllen und Neuverpacken der *Lebensmittel*

Bei Schäden an Einrichtungen, Gebäuden, anvertrautem Dritt-eigentum und *persönlichen Effekten*, die als Folge der Desinfektion eintreten, werden die Reparaturkosten bis zum *Neuwert* der beschädigten Sache, im Maximum jedoch die vereinbarte Versicherungssumme entschädigt.

Andere Kosten werden gemäss den nachgewiesenen Aufwendungen vergütet, im Maximum jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

Versichert ist nur derjenige Anteil an den Kosten, der nicht anderweitig versichert ist (Subsidiärdeckung).

HY5.3

Betriebsunterbruch

HY5.3.1

Ertragsausfall und Mehrkosten sowie Rückwirkungsschäden

Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- Der Ertragsausfall; dieser entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden Umsatz, abzüglich eingesparter Kosten
- Die *Mehrkosten* während der Unterbrechungsdauer, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs im mutmasslichen Umfang wirtschaftlich erforderlich sind. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen. Allfällige Minderkosten werden mit den *Mehrkosten* verrechnet.

Als *Mehrkosten* gelten:

- Schadenminderungskosten, d.h. *Mehrkosten*, die sich während der *Haftzeit* schadenmindernd auswirken
- Besondere Auslagen, d.h. *Mehrkosten*, deren schadenmindernde Wirkung nicht ausreichend nachgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der *Haftzeit* eintritt, sowie Konventionalstrafen für die unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung von bereits vor dem Schadenfall übernommenen Aufträgen

Umstände, die den *Umsatz* während der *Haftzeit* auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Ertragsausfall durch den *Umsatz* gedeckt worden wären. Dabei ist die im Rahmen der *Haftzeit* zu erwartende Unterbrechungsdauer massgebend.

HY5.3.2

Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot

Entschädigt werden bei einem individuell angeordneten Tätigkeitsverbot Lohnkosten während der vereinbarten *Haftzeit* pro Ereignis. Die Tagesentschädigung beträgt für jeden von dieser Massnahme betroffenen Arbeitnehmer pro Kalendertag 1/360 des AHV-pflichtigen Jahresgehaltes bzw. für den mitarbeitenden Arbeitgeber 1/360 des Jahreseinkommens gemäss AHV-Beitragsverfügung, im Maximum der im Versicherungsvertrag erwähnte Betrag pro Kalendertag und pro Person.

Die Leistung entfällt bei Entschädigung von Ertragsausfall und *Mehrkosten*.

Bei Saisonbetrieben ist die Dauer der Taggeldzahlung zusätzlich begrenzt durch den Saisonschluss.

Bettwanzen

Versicherungsschutz

HY6

Versichert ist der nachweisliche Befall von Bettwanzen in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers.

HY7

Versicherte Sachen und Kosten

HY7.1

Sachen und Kosten

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- Kosten für die Identifikation und Bekämpfung von Bettwanzen durch professionelle Anbieter inkl. Reparatur oder Ersatz von Geschäftsinventar, Gebäuden, anvertrautem Dritteigentum und *persönlichen Effekten*
- Kosten für die Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung der beschädigten Sachen am nächsten geeigneten Ort als Folge von durch die Bettwanzenbekämpfung entstehenden Sachschäden

HY7.2

Betriebsunterbruch - Ertragsausfall und Mehrkosten

Ertragsausfälle und *Mehrkosten*, die entstehen, wenn Räumlichkeiten durch den Befall von Bettwanzen nicht weitervermietet oder weiterbenutzt werden können. Versicherungsschutz besteht ab dem Tag, an dem der Befall von Bettwanzen festgestellt wird (Schadeneintritt) bis zur Wiederbenutzbarkeit der befallenen Räumlichkeiten.

Es gilt die vertraglich vereinbarte *Haftzeit*.

Kein Versicherungsschutz besteht für

HY8

- Ertragsausfall und *Mehrkosten* als Folge von Kapitalmangel, der durch einen versicherten Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird
- Schäden infolge privatrechtlicher Vereinbarungen, die zusätzlich zum öffentlichen Recht getroffen wurden
- Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten bei Verstoss gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, tauendem Permafrost, radioaktiver Kontamination oder Veränderung der Atomstruktur

- Schäden, die nicht auf eine der versicherten Gefahren zurückzuführen sind, wie:
 - vertragliche Haftpflicht gegenüber Dritten
 - Empfehlungen Dritter, die für die Behörden unerheblich sind
 - Kosten für Untersuchungen zum Schadennachweis
 - Kosten für Risikoverbesserungen und Präventionsmassnahmen (auch behördlich angeordnete)

HY9

Versicherte Leistungen

HY9.1

Sachen und Kosten

Bei Schäden an Einrichtungen, Gebäude, anvertrautem Dritteigentum und *persönlichen Effekten*, die als Folge der Desinfektion eintreten, werden die Reparaturkosten bis zum *Neuwert* der beschädigten Sache/Gebäude, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme entschädigt. Andere Kosten werden gemäss den nachgewiesenen Aufwendungen vergütet, im Maximum jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

HY9.2

Ertragsausfall und Mehrkosten

Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- Der Ertragsausfall; dieser entspricht der Differenz zwischen dem während der *Haftzeit* tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden *Umsatz*, abzüglich eingesparter Kosten
- Die *Mehrkosten* während der Unterbrechungsdauer, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs im mutmasslichen Umfang wirtschaftlich erforderlich sind. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen. Allfällige Minderkosten werden mit den *Mehrkosten* verrechnet
Als *Mehrkosten* gelten
 - Schadenminderungskosten, d.h. *Mehrkosten*, die sich während der *Haftzeit* schadenmindernd auswirken
 - Besondere Auslagen, d.h. *Mehrkosten*, deren schadenmindernde Wirkung nicht ausreichend nachgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der *Haftzeit* eintritt, sowie Konventionalstrafen für die unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung von bereits vor dem Schadenfall übernommenen Aufträgen

Umstände, die den *Umsatz* während der *Haftzeit* auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Ertragsausfall durch den *Umsatz* gedeckt worden wären. Dabei ist die im Rahmen der *Haftzeit* zu erwartende Unterbrechungsdauer massgebend.

Allgemeines

HY10

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf durch den Versicherungsnehmer benutzte Standorte innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, in welchen die versicherten Tätigkeiten gemäss Versicherungsvertrag verrichtet werden.

HY11

Versicherungssummen

Alle Versicherungssummen gelten auf *Erstes Risiko*.

HY12

Obliegenheiten

Für den hygienischen Umgang mit *Lebensmitteln* gemäss den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und den zugehörigen Verordnungen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dies beinhaltet auch die Anforderungen an die Ausstattung und Ausrüstung von Räumen, in welchen mit *Lebensmitteln* umgegangen wird bzw. in denen diese gelagert werden.

Schadenfall

HY13

Benachrichtigung

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

HY14

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen.

Bei einem Betriebsunterbruchschaden hat die Basler während der *Haftzeit* das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen.

HY15

Veränderungsverbot

Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen.

Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

HY16

Auskunftspflicht

- Der Basler ist jede Auskunft über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens zu geben und ihr die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen
- Es sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu erteilen, auf Verlangen auch schriftlich
- Auf Verlangen ist der Basler ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

Bei einem Betriebsunterbruchschaden hat der Versicherungsnehmer zudem

- der Basler die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die *Haftzeit* fällt
- auf Verlangen der Basler eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Basler oder ihr Sachverständiger ist berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken
- auf Verlangen der Basler die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre vorzulegen

HY17

Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen, z.B. mittels Quittungen und Belegen
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts
- Die vom Schaden betroffenen Teile sind der Basler zur Verfügung zu halten

HY18

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Ein Betriebsunterbruchschaden wird grundsätzlich am Ende der *Haftzeit* festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler ermittelt.

Die Basler ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Basler zur Verfügung zu stellen.

HY19

Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis bzw. bei einem Betriebsunterbruchschaden die Entschädigungshöhe. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

HY20

Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist, oder die ihr Pfandrecht der Basler schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Basler bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

HY21

Berechnung und Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung versicherter Sachen bei einem Totalschaden wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles.

Bei einem Teilschaden werden maximal die Reparaturkosten entschädigt.

Der Restwert (Wert versicherter Sachen, die noch verwertet oder gebraucht werden können), wird von der Entschädigung abgezogen.

Der Restwert berechnet sich

→ zum *Neuwert*, sofern *Neuwert*

→ zum *Zeitwert*, sofern *Zeitwert*

entschädigt wird

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme, respektive die im Versicherungsvertrag genannte Leistungsbegrenzung.

HY22

Ersatzwert

Entschädigungsgrundlage für *Lebensmittel* bildet der *Marktpreis*. Der *Marktpreis* entspricht dem Wert für *Lebensmittel* gleicher Qualität unmittelbar von Eintritt des Schadenfalles.

HY23

Ersatzwert für Kosten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten die während der *Haftzeit* aufgewendet werden.

HY24

Berechnung der Entschädigung für Betriebsunterbruch und Rückwirkungsschäden

HY24.1

Ertragsausfall

Differenz zwischen dem während der *Haftzeit* tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbruch erwarteten *Umsatz*, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

HY24.2

Mehrkosten

Tatsächlich aufgewendete *Mehrkosten*. Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die *Haftzeit* hinaus auswirkten, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

HY25

Besondere Umstände

- Umstände, die den *Umsatz* während der *Haftzeit* beeinflusst hätten, auch wenn der Unterbruch nicht eingetreten wäre, werden berücksichtigt
- Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Basler nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbruch durch den *Umsatz* gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der *Haftzeit* auf die mutmassliche Dauer des Unterbruchs abgestellt.

HY26

Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Lohnkosten, die während der *Haftzeit* aufgewendet werden, abzüglich eingesparter Kosten.

HY27

Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung wird begrenzt durch die Versicherungssumme respektive Leistungsbegrenzung gemäss Versicherungsvertrag.

HY28

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt wird pro Schadenereignis von der nach Gesetz und Vertrag ermittelten Entschädigung abgezogen. Sind vom gleichen Schadenereignis mehrere Sachen, Kosten oder Erträge betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

HY29

Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss HY14 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden.

Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

HY30

Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Basler diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Basler geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Definitionen

Erstes Risiko

Eine für ein bestimmtes Risiko vereinbarte maximale Versicherungssumme.

Fremdbetrieb

Ein Fremdbetrieb ist eine direkt dem Versicherungsnehmer zu liefernde oder abnehmende rechtlich vollumfänglich selbständige Unternehmung im Waren- und Dienstleistungsbereich, welche vertraglich feste Abnahme- und Zulieferungs-Kontingente mit dem Versicherungsnehmer vereinbart hat. Nicht als Fremdbetrieb gelten Veranstaltungen wie z.B. ein Fest, Event, Konzert, kultureller oder sportlicher Anlass.

Haftzeit

Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes im Schadenfall. Sie beginnt mit Eintritt des Schadens.

Lebensmittel

Für die menschliche Ernährung bestimmtes Erzeugnis. Zu Lebensmitteln zählen auch Getränke sowie alle Stoffe, einschliesslich Wasser, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Be- oder Verarbeitung absichtlich zugesetzt werden.

- selbst hergestellte Lebensmittel (Lebensmittel in Fabrikation und Fertigfabrikate)
- eingekaufte Lebensmittel (Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate)
- Naturerzeugnisse nach ihrer Gewinnung bzw. Ernte

Marktpreis

Bei eingekauften *Lebensmitteln* (wie Rohmaterial, Halb- und Fertigprodukte) entspricht der Marktpreis dem Einstandspreis einschliesslich Kosten für Fracht, Zoll, Camionnage, Ablad, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrollen sowie Beschriftung und Registrierung.

Bei (im eigenen Betrieb oder in Lohnarbeit) selbsthergestellten *Lebensmitteln* und Naturerzeugnissen (in Fabrikation sowie Fertigfabrikate) entspricht der Marktpreis dem Verkaufspreis, d.h. Herstellungskosten der *Lebensmittel*, zuzüglich Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Gewinn.

Nicht berücksichtigt werden:

- Rabatte und Preiszugeständnisse für die Bemessung der Versicherungssumme
- Mehrwertsteuer bei abzugsberechtigten Betrieben

Mehrkosten

Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im zu erwartenden Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.

Dies sind

- Schadenminderungskosten, d.h. Kosten, die dem Versicherungsnehmer in Erfüllung seiner nach HY14 genannten Schadenminderungspflichten entstanden sind.
- besondere Auslagen. Als solche gelten Kosten, soweit sie sich während der *Haftzeit* nicht oder erst über die *Haftzeit* hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die als Folge des Unterbruchs unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge.

Neuwert

Aktueller Preis einer neuen Sache gleicher Art, Kapazität und Güte, inklusive Kosten für Zoll, Transport, Montage, Inbetriebnahme und aller übrigen Nebenkosten.

Nicht berücksichtigt werden:

- Rabatte und Preiszugeständnisse für die Bemessung der Versicherungssumme
- Mehrwertsteuer bei abzugsberechtigten Betrieben
- ein persönlicher Liebhaberwert

Persönliche Effekten

Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers.

Umsatz

Einnahmen aus dem Absatz von Waren sowie aus geleisteten Diensten, ohne den Kunden belastete Mehrwertsteuer während eines Geschäftsjahres.

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung (Abschreibung) durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.

Basler Versicherung AG

Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch